

Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Schwerin über die Auflösung des Kehrbezirks SN-03 und Angliederung an bestehende Kehrbezirke

Auf Grundlage des § 7 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) i.V.m. § 1 der Schornsteinfeger-Handwerksgesetz-Zuständigkeitsverordnung (SchfHwGZustVO M-V) in den jeweils geltenden Fassungen wird zur Gewährleistung der Betriebs- und Brandsicherheit die Auflösung und Angliederung des seit dem 1. April 2024 vakanten Kehrbezirks SN-03 angeordnet.

Der Kehrbezirk SN-03 wird aufgelöst und den bestehenden Kehrbezirken wie folgt zugeordnet:

1. Die Liegenschaften

19069	Klein Trebbow	Alte Gärtnerei	
		Am Schloss	
		Hof	
		Schmiedestraße	
		Schulenburgstraße	
		Seestraße	
		Zum Schlosspark	
19055	Schwerin	Alte Waisenstiftung	
19055	Schwerin	Am Werder	
19055	Schwerin	Schwaneninsel	
19055	Schwerin	„Seeblick Am Werder“ e.V.	
19055	Schwerin	Waisengärten	

werden dem Kehrbezirk SN-01 zugeordnet.

2. Die Liegenschaft

19055	Schwerin	Werderstraße	Hs-Nr. bis 80 (alle geraden), 81-120 (komplett), 1-79 (ungerade)
-------	----------	--------------	------------------------------------------------------------------

wird dem Kehrbezirk SN-02 zugeordnet.

3. Die Liegenschaften

19063	Schwerin	Vaasaer Straße	
19063	Schwerin	Wuppertaler Straße	Hs-Nr. 31 bis 53 (komplett)

werden dem Kehrbezirk SN-04 zugeordnet.

4. Die Liegenschaften

19055	Schwerin	An der Chaussee	
19055	Schwerin	Am Friedensberg	
19055	Schwerin	Dr.-Georg-Benjamin-Straße	
19055	Schwerin	Hauptstraße	
19055	Schwerin	Hof Medewege	
19055	Schwerin	Kleingartenanlage "Medewege" e.V.	Anlage 13 (Übersichtsplan Kleingartenanlagen)
19055	Schwerin	Kleingartenanlage "Schwerin Nord" e.V.	Anlage 12 (Übersichtsplan Kleingartenanlagen)
19055	Schwerin	Pappelgrund	
19055	Schwerin	Robert-Bluhm-Straße	
19055	Schwerin	Schnitterwiese	
19055	Schwerin	Seitenweg	
19055	Schwerin	Siedlerweg	
19055	Schwerin	Wickendorfer Straße	

werden dem Kehrbezirk SN-05 zugeordnet.

5. Die Liegenschaften

19055	Schwerin	Käthe-Kollwitz-Straße	
19055	Schwerin	Möwenburgstraße	Hs-Nr. 35 bis 67
19055	Schwerin	Ratzeburger Straße	Hs-Nr. 2 bis 32b und 36 bis 50

werden dem Kehrbezirk SN-06 zugeordnet.

6. Die Liegenschaften

19055	Schwerin	Barcastraße	
19055	Schwerin	Händelstraße	
19055	Schwerin	Hospitalstraße	
19055	Schwerin	Joseph-Haydn-Straße	
19055	Schwerin	Knaudtstraße	
19055	Schwerin	Robert-Koch-Straße	
19055	Schwerin	Virchowstraße	

werden dem Kehrbezirk SN-07 zugeordnet.

7. Die Liegenschaften

19055	Schwerin	Wismarsche Straße	
19055	Schwerin	Kleingartenverein „Vogelsang“ e. V.	Anlage 17 (Übersichtsplan Kleingartenanlagen)

werden dem Kehrbezirk SN-08 zugeordnet.

8. Die Liegenschaften

19069	Lübstorf	Alte Dorfstraße	
		Am Anglerheim	
		Am Bahnhof	
		Am Hegehof	
		Am Rethberg	
		Am See	
		An der Chaussee	
		Ausbau	
		Bahnhofstraße	
		Birkenweg	
		Buchenring	
		Buchenweg	
		Eichenweg	
		Eschenweg	
		Feldweg	
		Fichtenweg	
		Friedensweg	
		Hauptstraße	
		Kronshof	
		Lindenweg	
Mühlenbruch			
Schulweg			
Schwedenweg			
Seeweg			
Wiesengrund			
Wiligrader Straße			
19069	Lübstorf OT Rugensee	Alt Metelner Straße	
		Am Dorfteich	
		Drosselweg	
		Finkenweg	
		Rosenweg	
		Weg zum See	
		Zum Ausbau	
19069	Lübstorf OT Wiligrad	Wiligrader Straße	

werden dem Kehrbezirk SN-09 zugeordnet.

9. Die Liegenschaften

19055	Schwerin	Am Heidensee	
19055	Schwerin	Bornhövedstraße	
19055	Schwerin	Ferdinand-Schultz- Straße	
19055	Schwerin	Semmelweisstraße	
19055	Schwerin	Schwälkenberg	
19055	Schwerin	Walther-Rathenau- Straße	

werden dem Kehrbezirk SN-10 zugeordnet.

10. Die Liegenschaften

19057	Schwerin	Edgar-Bennert-Straße	
19057	Schwerin	Grevesmühlener Straße	Hs-Nr. ungerade Zahlen

werden dem Kehrbezirk SN-11 zugeordnet.

11. Die Liegenschaften

19055	Schwerin	Dr.-Hans-Wolf-Straße	
19055	Schwerin	Geibelstraße	
19055	Schwerin	Heinrich-Seidel-Straße	
19055	Schwerin	John-Brinkmann-Straße	
19055	Schwerin	Stillfriedstraße	

werden dem Kehrbezirk SN-12 zugeordnet.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird aufgrund § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, da die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse liegt. Das öffentliche Interesse besteht darin, die Kontrolle der Einhaltung der Pflichten der Eigentümer nach § 1 Abs. 1 und 2 SchfHwG in den Kehrbezirken sowie grundsätzlich die Betriebs- und Brandsicherheit dauerhaft und lückenlos gewährleisten zu können. Das Interesse Dritter an einer aufschiebenden Wirkung steht insofern dem öffentlichen Interesse nach.

Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz M-V).

Begründung

Der Kehrbezirk SN-03 ist seit dem 1. April 2024 unbesetzt und wird aktuell vertreten. Unter Beachtung und Sicherstellung der Betriebs- und Brandsicherheit, aber auch im Hinblick auf den voranschreitenden Fernwärme- und Wärmepumpenausbau und dem damit verbundenen Wegfall von Aufgaben und Tätigkeiten des Schornsteinfegerhandwerks, ist die Auflösung des Kehrbezirk SN-03 und die Aufteilung der Liegenschaften auf die verbleibenden elf Schweriner Kehrbezirke notwendig und angemessen.

Gemäß § 1 SchfHwGZustVO M-V sind die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte die zuständigen Behörden nach § 23 SchfHwG und den nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Für die Einrichtung von Kehrbezirken ist der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin örtlich und sachlich zuständige Behörde.

Gemäß § 7 SchfHwG richtet die zuständige Behörde zur Überprüfung der Pflichten nach § 1 SchfHwG, insbesondere unter Berücksichtigung der Betriebs- und Brandsicherheit, Kehrbezirke ein.

Für die Abnahme der Feuerungsanlagen in einem Kehrbezirk (Bescheinigung über die Brandsicherheit und die sichere Abführung von Verbrennungsgasen) ist der hoheitlich bestellte bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger zuständige Behörde (§ 82 Abs. 2 S. 3 LBauO M-V).

Der Fernwärme- und Wärmepumpenausbau wird unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Klimaziele in den nächsten Jahren erheblich voranschreiten und damit absehbar den Tätigkeitsumfang des Schornsteinfegerhandwerks reduzieren. Dies wurde bei der Auflösung und Neugliederung des Kehrbezirks durch die zuständige Behörde berücksichtigt. Die Aufteilung des Kehrbezirks SN-03 auf die elf bestehenden Kehrbezirke ist insofern sinnvoll und angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin, Am Packhof 2-6 in 19053 Schwerin erhoben werden.

Ausgefertigt am:

Schwerin, den 31.05.24



R. Badenschier

Dr. Rico Badenschier

Oberbürgermeister

Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekanntgemacht am: 31.05.24

M. Distel